
Pressemitteilung

21. August 2017

Änderungen zum Unterhaltsvorschussgesetz treten rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft

Anträge mit vorliegenden Voraussetzungen werden rückwirkend zum 01.07.2017 bewilligt, wenn Sie bis zum 30.09.2017 eingehen.

Bereits seit Monaten ist die Änderung geplant und wurde dann doch wieder verschoben. Nun ist es endlich soweit und die Änderungen sind rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft getreten: Ein Unterhaltsvorschuss für ein Kind wird unabhängig vom Alter (bis 18 Jahre) und Dauer der Leistung gewährt.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen, zu geringen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten.

Die Leistungsdauer für ein Kind war bislang auf maximal 6 Jahre begrenzt und Unterhaltsausfall für Kinder, die älter als 12 Jahre waren, wurde nicht berücksichtigt.

„Außer fiskalischen Gründen, gab es keinerlei nachvollziehbare Erklärung, warum eine alleinerziehende Mutter oder ein alleinerziehender Vater nach 6 Jahren Leistungsbezug oder mit Überschreitung der Altersgrenze von 12 Jahren plötzlich nicht mehr unterstützungswürdig war. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Ausweitung des Leistungsanspruches“, sagt Klaus Brunken, Leiter Schule, Bildung und Jugend der Stadt Bedburg.

In der Regel werden Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss maximal ab dem ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Aufgrund der späten Veröffentlichung der Gesetzesänderung wird es eine Übergangsregelung geben. Anträge werden bei vorliegenden Voraussetzungen ausnahmsweise ab dem 01.07.2017 bewilligt, wenn Sie bis zum 30.09.2017 eingehen.

Die Stadt Bedburg hat sich rechtzeitig auf die Änderungen eingestellt und hält für die Antragstellung und eine zeitnahe Bearbeitung ausreichend Personal vor. Die zuständigen Mitarbeiterinnen finden Sie im:

Fachdienst 4 – Schule, Bildung und Jugend
Nebenstelle Adolf-Silverberg-Straße
Adolf-Silverberg-Str. 17
50181 Bedburg

Die Änderungen und die Antragsvoraussetzungen

Grundsätzlich wird nunmehr ein Unterhaltsvorschuss für ein Kind unabhängig vom Alter (maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und Dauer der Leistung gewährt.

Bei Familien, die gleichzeitig Leistungen nach dem SGB II (vom Jobcenter) erhalten, werden (wie bisher) die Leistungen nach dem UVG als Einkommen angerechnet. Das bedeutet für die meisten, dass sie ohne Verbesserung ihrer Einkommenssituation bei zwei Behörden Anträge stellen müssen.

Daher werden die zuständigen Jobcenter nun Familien auffordern, Leistungen nach dem UVG zu beantragen, wenn die Leistungen nach dem UVG z.B. aufgrund der Maximaldauer von 6 Jahren abgelaufen sind.

Komplizierter wird die Situation für Familien, deren Kinder schon älter als 12 Jahre alt sind. Hier wird Unterhaltsvorschuss bei gleichzeitigem Leistungsbezug nach dem SGB II nur bewilligt

- wenn das Kind nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist oder
- der alleinerziehende Elternteil bei Leistungen nach dem SGB II ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss durch das Jobcenter geprüft werden.

Bei Rückfragen

Stadt Bedburg

Fachdienst 7 – Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing, Tourismus

Gabriela Leibl

Am Rathaus 1, 50181 Bedburg

g.leibl@bedburg.de * T: +49 2272 402 120 * www.bedburg.de